



HVBG

HVBG-Info 01/1986 vom 09.01.1986, S. 0004 - 0010, DOK 141.7/017-OVG

**Amtshilfe nach §§ 3 ff. SGB X - Gebührenpflicht für Auskünfte der Kraftfahrzeugzulassungsstellen (§ 26 Abs. 5 StVZO) - Drei Beschlüsse des OVG Berlin vom 22.11.1985**

Amtshilfe nach §§ 3 ff. SGB X - Gebührenpflicht für Auskünfte der Kraftfahrzeugzulassungsstellen (§ 26 Abs. 5 StVZO) - Hinwirken auf eine höchstrichterliche Klärung der Rechtsfrage;

hier: Drei Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 22.11.1985 - OVG 1 B 5.84 -, - OVG 1 B 40.48 - und - OVG 1 B 44.84 - (über den Erfolg eingelegter Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Nichtzulassung der Revision in diesen Beschlüssen wird berichtet)

Unter Bezugnahme auf das rechtskräftige Urteil des OVG Koblenz vom 12.03.1985 - VI A 41/84 - (vgl. dazu HVBG-INFO 7/1985, S. 115-119 und HV-INFO 9/1985, S. 4) hat das OVG Berlin mit Beschluß vom 22.11.1985 - OVG 1 B 5.84 - die Berufung gegen das Urteil des VG Berlin vom 02.11.1983 - VG 4 A 334.82 - (vgl. dazu HVBG-INFO 3/1984, S. 7-8) zurückgewiesen. Der vorgenannte Beschluß bejaht die Gebührenpflicht der Sozialversicherungsträger für Kraftfahrzeugauskünfte (§ 26 Abs. 5 StVZO). Auf die Ausführungen im Beschluß des OVG Berlin vom 22.11.1985 - OVG 1 B 5.84 - weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Das Verwaltungsgericht ist zu Recht auch davon ausgegangen, daß die Erteilung von Auskünften an Behörden gemäß § 26 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193/GVBl. 1975 S. 242) keine gebührenfreie Amtshilfe darstellt, sondern den Zulassungsstellen als eigene Aufgabe im Sinne der §§ 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG, 3 Abs. 2 Nr. 2 SGB X obliegt.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Berufung haben keinen Erfolg. Die Auskunftserteilung gehört zum eigenen bestimmungsgemäßen Aufgabenkreis (vgl. hierzu BVerwG NJW 1960 S. 1490 (1410); DÖV 1969 S. 433; Dreher, Die Amtshilfe, S. 26 ff.) der Zulassungsstellen. Ihnen ist durch § 26 StVZO als wesentlicher Kernbereich ihrer Verwaltungszuständigkeit die Führung von Fahrzeugkarteien übertragen. Diese dienen nicht nur verwaltungsintern Verfahrenszwecken der Zulassungsstellen, sondern auch objektiv fremdnützig dem lückenlosen Nachweis der in sie aufzunehmenden Fahrzeuge. Sie ermöglichen bei Bedarf (z.B. nach Unfällen, Straftaten) die Feststellung des Halters und der Identität eines Fahrzeugs und sind ihrer gesetzlichen Ausgestaltung nach von vornherein auch und gerade dazu bestimmt, die registrierten Daten sowohl für andere Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als auch unter gewissen Voraussetzungen für Privatpersonen bereitzuhalten. Die Auskunftserteilung steht mit der Führung der Karteien in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang und ist bereits deshalb als eigene Aufgabe im Sinne

der obengenannten Vorschriften zu werten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 1985 - 6 A 41.84 -; Finkelnburg/Lässig, VwVfG, Rdnr. 20 zu § 4; Stelkens/Bonk/Leonhardt, VwVfG, 2. Aufl., Rdnr. 20 zu § 4; Meyer-Teschendorf, Die Amtshilfe, JuS 1981 S. 189 Fußn. 26). Aus der Entstehungsgeschichte des § 26 Abs. 5 StVZO läßt sich nichts Gegenteiliges herleiten."

In zwei anderen Beschlüssen vom 22.11.1985 - OVG 1 B 40.84 - (vgl. das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16.04.1984 - VG 4 A 365.82 - dazu) und - OVG 1 B 44.84 - (vgl. erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16.04.1984 - VG 4 A 383.82 -) zu vergleichbaren Sachverhalten kommt das OVG Berlin zu inhaltlich gleichen Entscheidungen.